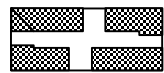


WESSLING

12. Flächennutzungsplan-Änderung

Konzentrationsflächen für Kiesabbau östlich von Hochstadt

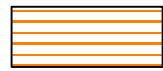
Neue Darstellungen:



Geltungsbereich der Änderung



Fläche für Kiesabgrabung



Fläche für die Landwirtschaft
(nach Verfüllung bzw. Rekultivierung)

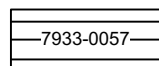
Nachrichtliche Übernahmen:



Wasserschutzschutzgebiet festgesetzt



Wasserschutzschutzgebiet geplant



Kartierte Biotop mit Nummer

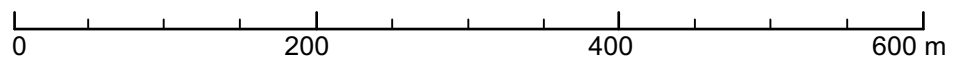
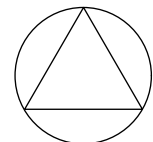


Fläche für Rohstoffsicherung
(Vorrangfläche, Vorbehaltsfläche)

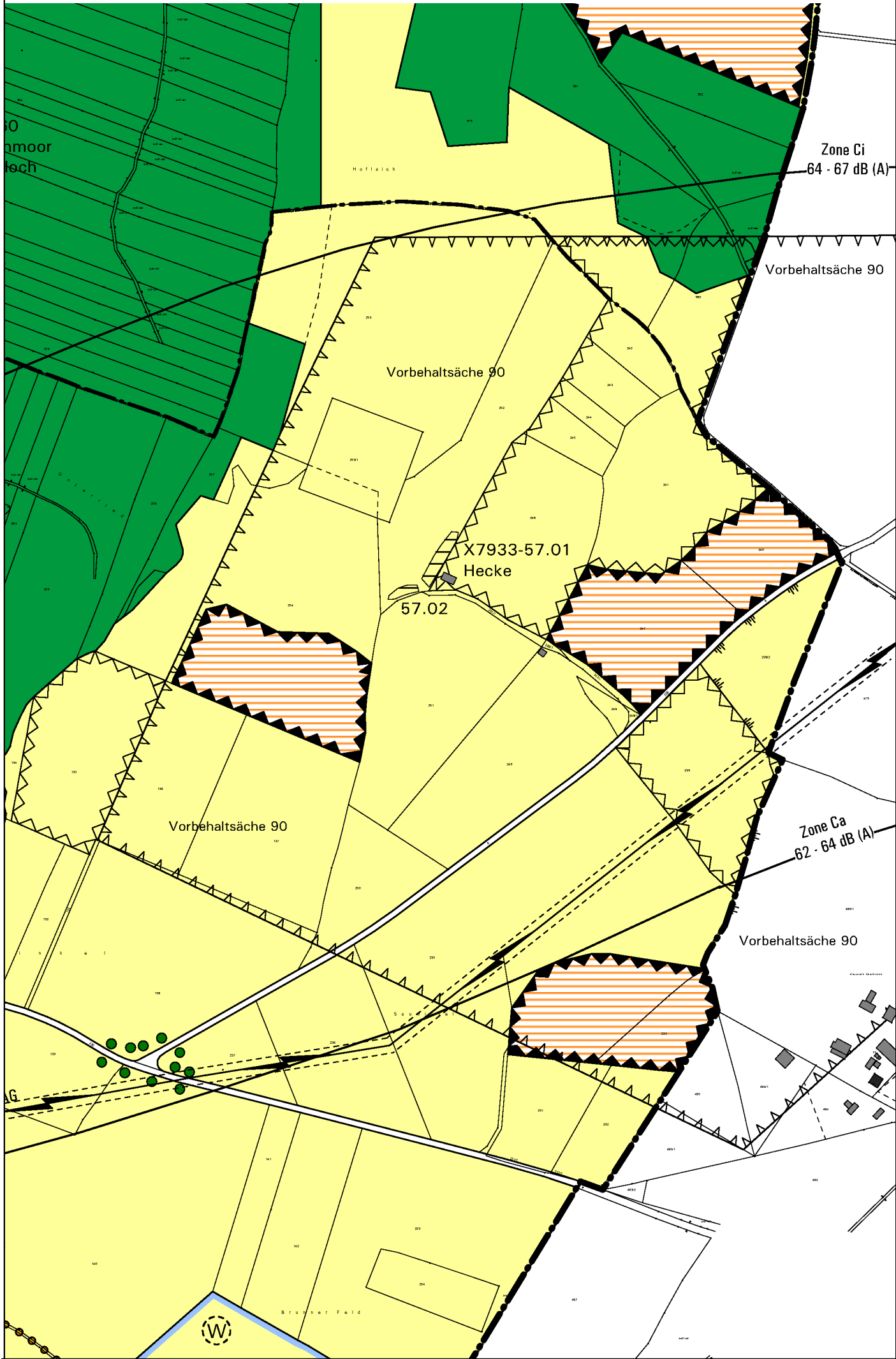


Fläche für Abgrabung (Kies) geplant

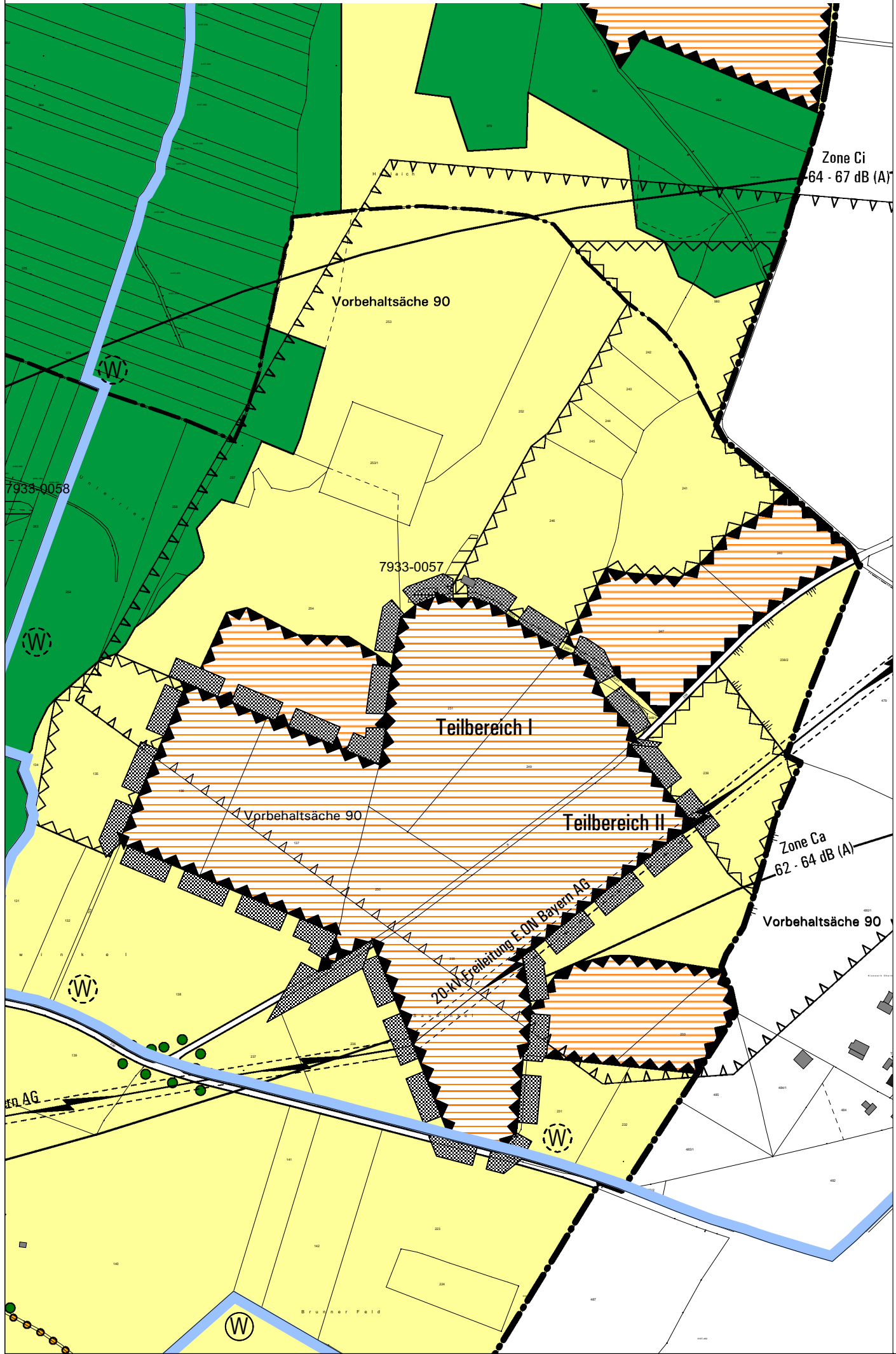
M 1 : 5000



Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan



Änderungsplan



Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 12. Flächennutzungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat am gefasst und am ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 12. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 12. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange des vom Gemeinderat am gebilligten Entwurfs der 12. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB)).

Der Feststellungsbeschluss zur 12. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat am gefasst.

Weßling, den

(Siegel)

.....
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)

2. Die Genehmigung der 12. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom wurde mit Bescheid des Landratsamtes Starnberg vom, Az.: bestätigt.

Weßling, den

(Siegel)

.....
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)

3. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Flächennutzungsplan-Änderung erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Flächennutzungsplan-Änderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan in der Fassung vom wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weßling, den

(Siegel)

.....
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)